

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	15 (1899)
<b>Heft:</b>	49
<b>Artikel:</b>	Maschine zur Fabrikation von Spitzenblättchen für Glasereizwecke, d.h. sog. Glaserstiften
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-577239">https://doi.org/10.5169/seals-577239</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorschriften und Preise gerecht zu werden; auch wäre es ein leichtes, auf diese Weise die Preise selbst stabiler zu halten und zu präzisieren.

Zu allgemeinen wären die jetzigen Konkordatsvorschriften bezüglich Genauigkeitsgrad noch für Klasse 1 und 2, teilweise noch für 3 und 4 unverändert, sonst aber entschieden verschärft anzuwenden.

Von den Regierungen der Konkordatskantone sollte sodann die Einhaltung dieser spezialisierten Vorschriften streng und einheitlich durchgeführt werden, auch könnten die Staatsorgane viel dazu beitragen, daß weniger auf die Preise gedrückt würde. An Nicht-Patentierte oder Kandidaten sollte nur bei nachweisbarem Mangel an und unter besonderer Aufsicht von Konk.-Geometern Vermessungen übertragen werden. Die Verifikationsarbeiten sollten einheitlicher geordnet und im allgemeinen rascher durchgeführt werden.

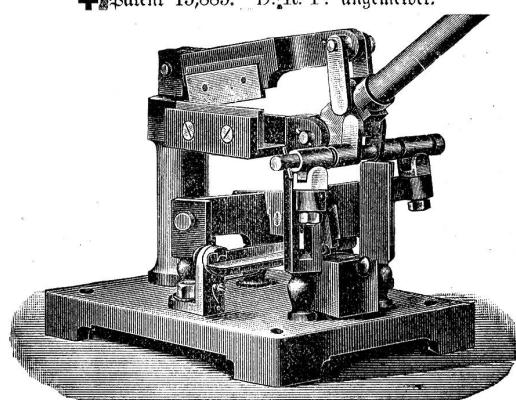
Mit der besseren Ausbildung, welche nun an der Fachschule bereits begonnen und schon erwähnt wurde, wird dann auch nach und nach die Ungleichheit unter den Berufsleuten selbst sich vermindern, namentlich wenn schon in der Schule auch die nötige Strenge und Konsequenz beobachtet wird. Die ungeeigneten Elemente werden sich nach und nach von selbst ausscheiden, man braucht nur dafür zu sorgen, daß der Mann bei guter Arbeit auch genügend existenzfähig bleibt.

Von dem vereinten Wirken, das zur Zeit noch gänzlich fehlt, habe ich nun wiederholt und bei jeder Gelegenheit gesprochen, um zu zeigen, wie notwendig es wäre und welche Vorteile erzielt werden könnten.

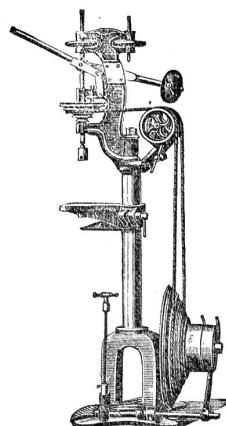
Ohne die Gründung eines Geometerverbandes liegt uns ein schönes und fruchtbare Arbeitsfeld brach; ein jeder pflanzt sein Gerstlein mit der Haue, währenddem man mit dem rechten Pfluge ganz andere Früchte zeitigen könnte; aber an diesem Pfluge müßte alles ziehen was Konkordat-geometer heißt, nicht nur die Auffordanten, sondern auch die städtischen und kantonalen Angestellten sämtlicher Konkordatskantone, sowie die Fachlehrer; nur die Pfuscher sollten ausgeschlossen sein. (Schluß folgt.)

### Maschine zur Fabrikation von Spikenblättchen für Glaserzwecke, d. h. sog. Glaserstiften.

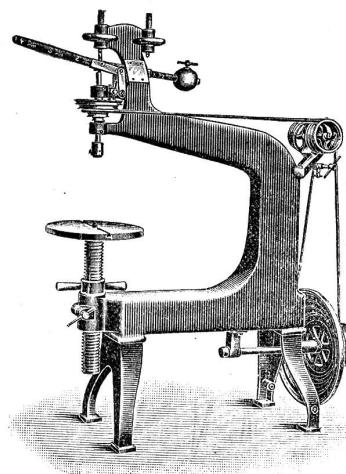
+ Patent 15,885. D. R. P. angemeldet.



Die vorliegend abgebildete Maschine dient zur Herstellung von sog. Glaserstiften, jener bekannten, für Glaserzwecke gebräuchlichen ▲ Spikenblättchen aus Blech. Die Maschine ist so eingerichtet, daß bei derselben in einem Arbeitsvorgang, d. h. einmaliger Betätigung der Maschine, immer zwei solcher Blättchen auf einmal geschnitten werden können, hat also gegenüber den bisher gebräuchlichen besten Maschinen für solche Zwecke, eine doppelte Leistungsfähigkeit. Ferner ist sie oben mit einem zweiten paar Messer versehen, die dazu dienen, Blech von beliebiger Größe in beliebige breite Streifen zu schneiden, um nachher von diesen Streifen die ▲ Blättchen abzuschneiden, und zwar auch wieder in gewünschten Größen. Diese Maschine, in der Schweiz mit + Patent 15,885 geschützt, ist vorzüglicher Konstruktion, sehr solid und exakt gearbeitet und wird sich bald durch ihre Leistungsfähigkeit, denn „Zeit ist Geld“, überall da, wo Glaserstiften gebraucht werden, als beliebte Hilfsmaschine eingebürgert haben. Zur weiteren Auskunft sind gerne bereit die Alleinverkäufer: C. Kärcher u. Cie., Zürich I.



Spezialität:  
**Bohrmaschinen,  
Drehbänke,  
Fräsmaschinen,**  
eigener patentirter unüber-  
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.**  
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2463